

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 731/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 09.04.2018
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	25.04.2018	einstimmig	25 0 0

Betreff: Berufung stellv. Gemeindeführer für Dienst- und Schutzbekleidung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Dirk Heinrich

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren der EG Stadt Tangerhütte

ab dem 01.05.2018

für die Dauer von 2 Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer
(Aufgabenbereich Dienst- und Schutzbekleidung)

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2018			
200 EUR	Produkt-Konto:			12600.5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Gemäß § 15 Abs. 1 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde von dem Gemeindeführer geleitet. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte die Funktion des Gemeindeführer und seiner Stellvertreter zu besetzen.

Demnach ist die Funktion des stellvertretenden Gemeindeführer (Aufgabenbereich Dienst- und Schutzbekleidung) neu zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Kamerad Heinrich hat den Führungslehrgang als „Zugführer“ und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich abgeschlossen. Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Gemeindeführers für die Dauer von 6 Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Verbandsführer“ notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Gemeindeführer für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Heinrich hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr